

Wie funktioniert die FLL-Regelwerksarbeit?

Die FLL unterscheidet bei der Er- bzw. Überarbeitung von Regelwerken zwischen Regelwerksausschüssen (RWA) und Arbeitskreisen (AK).

Ein RWA erarbeitet die konkreten Inhalte des Regelwerkes und setzt sich in erster Linie aus offiziell delegierten Fachleuten von betroffenen (FLL-Mitglieds-)Verbänden/ Institutionen (Mitgliedschaft in der FLL ist erwünscht) zusammen. Darüber hinaus kann der RWA auch noch weitere Experten, z.B. zu speziellen Fragestellungen, in die Arbeit des RWA einbinden.

Im AK besteht die Möglichkeit, sich aus Sicht von Wissenschaft und Praxis zu dem jeweiligen Thema auszutauschen und somit wichtige Impulse für die Regelwerksarbeit zu geben; eine FLL-Mitgliedschaft ist auch hier erwünscht. AK-Mitglieder werden regelmäßig durch Protokolle des RWA über die Regelwerksarbeit informiert und haben so die Möglichkeit, frühzeitig Stellung zu nehmen. Bei Veröffentlichung des Gelbdrucks wird dem AK ein besonderes Mitwirkungsrecht eingeräumt.

Durch die Trennung von RWA und AK kann gewährleistet werden, dass die inhaltliche Arbeit an dem Regelwerk in einer überschaubaren Gruppe effektiv durchgeführt und trotzdem ausreichend Fachleute der verschiedenen Interessenkreise einbezogen werden können.

Wie auch bei anderen Regelwerksgebern geht einer Veröffentlichung eines normativen Regelwerkes ein dreimonatiges Einspruchsverfahren voraus, in dem jeder Anregungen und Bedenken vorbringen kann. Über die Aufnahme solcher Anregungen und Bedenken entscheidet der RWA.

Kommt trotz intensiver Bemühung eine 2/3-Mehrheit im RWA nicht zustande und führt auch ein Kompromiss nicht zum Konsens, ist der Ansprechpartner für das Fachthema im FLL-Präsidium über das Ergebnis der kontroversen Sitzung zu unterrichten. Auf Antrag kann der Präsident nach der FLL-Satzung aufgrund der gravierenden Meinungsverschiedenheiten eine Schlichtungskommission einberufen, die, nach Anhörung des Betroffenen und des RWA-Leiters, unter Leitung des FLL-Präsidenten, Vorschläge zur Lösung des anstehenden Problems berät.

Nach der abschließenden Beratung werden Einsprecher schriftlich darüber informiert, dass ihr Einspruch beraten wurde und ob ihrem Einspruch entsprochen, teilweise oder nicht entsprochen wurde. Ein Anspruch der Einsprecher auf eine Begründung der vom RWA getroffenen Entscheidung mit einer ausführlichen Stellungnahme besteht nicht. Auch andere Herausgeber von Regelwerken, wie etwa das DIN, verfahren in ähnlicher Weise.

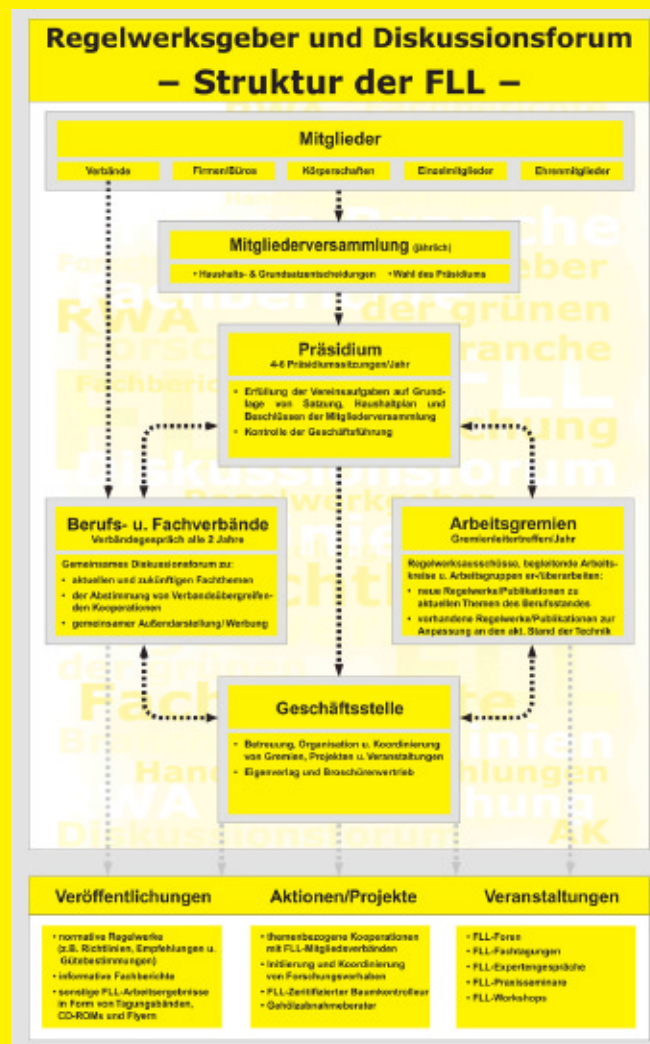
Systematik der FLL-Veröffentlichungen

Die FLL unterscheidet zwischen normativen Regelwerken (z.B. Richtlinien, Empfehlungen, Gütebestimmungen) und informativen Fachberichten.

Fachberichte haben überwiegend informativen Charakter und können als Ratgeber und Anleitung zum Handeln genutzt werden. Wenn gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft und ausreichende Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, wird überprüft, ob sie ggf. in ein Regelwerk umgewandelt werden können.

Darüber hinaus veröffentlicht die FLL Arbeitsergebnisse (z. B. von Veranstaltungen) in Form von Tagungsbänden, CD-ROM und Flyern.

Strukturübersicht der FLL



Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Colmantstr. 32, D-53115 Bonn

Tel.: 0228/965010-0 • Fax: 0228/965010-20

E-Mail: info@fll.de • Web: www.fll.de

Die FLL - Regelwerksgeber und Diskussionsforum

Bereits seit knapp 35 Jahren setzt die FLL Regelwerksarbeit um und hat im Laufe der Jahre diese Arbeit immer weiter professionalisiert. Heute stellen ca. 50 interdisziplinär besetzte FLL-Arbeitsgremien Richtlinien, Handlungsempfehlungen und Fachberichte für die „Grüne Branche“ auf und schreiben diese fort.

Seit 1978 wurden für viele wichtige Arbeitsbereiche von Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau Regelwerke erarbeitet, die regelmäßig auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen überprüft und bei Bedarf auch kurzfristig überarbeitet werden (hohe Aktualität!). Dies erfolgt ohne öffentliche Zuschüsse, die Mitarbeit von zurzeit ca. 450 Experten (Wissenschaftler, Vertreter von Behörden, Planungsbüros, Ausführungsbetrieben, Herstellern, Sachverständige) erfolgt ehrenamtlich.

Neben der FLL stellen für die „Grüne Branche“ in Deutschland vor allem 4 Organisationen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten Regelwerke/Normen auf: 1) Deutsches Institut für Normung (DIN); 2) Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV); 3) Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und 4) Verein Deutscher Ingenieure (VDI).

Diese Organisationen sind wie die FLL als Vereine organisiert. Unterschiede zur FLL bestehen u.a. in Organisationsstrukturen, der institutionellen Anbindung oder finanziellen Förderung durch Ministerien. Vergleichbar mit der FLL ist bei allen Organisationen die Normenarbeit in spezifischen Arbeitsgremien mit Beteiligungs- und Abstimmungsprozessen. Die FLL hat mit ihren Erfolgen in der Regelwerksarbeit ein gleich hohes Ansehen in der „Grünen“ Fachwelt erreicht, wie es z. B. die FGSV für das Straßen- und Verkehrswesen oder die DWA für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft haben.

Die FLL hat u. a. 31 Mitgliedsverbände (Berufs- und Fachverbände) und übernimmt fachübergreifend zu Themen aus den Bereichen Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau eine Rolle als Diskussionsforum. Nach einer mehrjährigen Kampagne Pro Alleebäume an Straßen, die die FLL federführend mit ihren Mitgliedsverbänden und den Umwelt- und Naturschutzverbänden geführt hat, treten seit einiger Zeit Themen wie Wert von Grün, Grün und Gesundheit, Forschungsforum Landschaft, Gehölzabnahmeberatung, Demografischer Wandel in den Vordergrund der Diskussionen.



FLL

Regelwerksgeber und Diskussionsforum für die Grüne Branche

Was sind Regelwerke oder Normen?

Normen und Standards sichern die Qualität von Produkten und Leistungen, beginnend bei der Planung bis zur Ausführung und Instandhaltung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 14.05.1998, VII ZR 184/97 sind DIN-Normen keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter.

Regelwerke oder Normen sind freiwillige Vereinbarungen derjenigen, die sie formulieren.

DIN 820-1:1994-04: Normungsarbeit - Teil 1: Grundsätze: „Normung ist die planmäßige, durch die interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit.“

Was sollen/können Regelwerke leisten?

Regelwerke haben generell – unabhängig für welchen Bereich sie erarbeitet werden – unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Dies sind vor allem:

- Qualitätssicherung für Anforderungen an Materialien, Bauteile, Baustoffe, Pflanzen und Pflanzenteile, Boden usw.;
- Rationalisierung und Organisation von Arbeitsvorgängen und Arbeitsprozessen;
- Vereinheitlichen von Begriffsdefinitionen;
- Vertragsrechtliche Bestimmungen, einschließlich der Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen sowie Vergabe, Abnahme, Mängelprüfung und Abrechnung;
- Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen wie z. B. Baurecht, Bodenschutzrecht, Naturschutzrecht;
- Vorgaben für Art und Umfang von Prüfungen, Kontrolle und Eigenüberwachung;
- Beschreibung der Anforderungen an Pflege, Wartung und Instandsetzung.

Regelwerke dienen darüber hinaus der Sicherheit für Menschen und Sachen und ermöglichen einen fairen Wettbewerb. Sie beschreiben jedoch nur allgemeine Sachverhalte, generelle Anforderungen an Baustoffe, Materialien usw. und geben dafür Hinweise und Empfehlungen. Der Anwender muss aus den jeweiligen Voraussetzungen Konsequenzen ziehen. Ein Regelwerk ersetzt nicht das Mitdenken.

Deswegen sollte der Anwender generell die dem Regelwerk zugrunde liegende „Philosophie“ sowie eigene Erfahrungen und Erkenntnisse berücksichtigen. Das gilt für alle normativen Vorgaben in einem Regelwerk. Ein Anwender kann von den Vorgaben abweichen, wenn hierfür gute fachliche Gründe bestehen, welche auch ggf. – in einem Gerichtsverfahren anerkannt werden könnten.

Regelwerke sollen sich als anerkannte Regeln der Technik einführen. Sie beruhen auf bestmöglich gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und umfassenden Erfahrungen der Praxis und dienen als Anleitung zum Handeln. Sie können über die VOB, das BGB oder über DIN-Normen zu Vertragsbestandteilen mit einer Anwendungspflicht werden.

Wenn FLL-Regelwerke nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder dem Stand der Technik entsprechen, werden sie überarbeitet. Daraus resultiert, rechtlich gesehen, die widerlegbare Vermutung, dass FLL-Regelwerke anerkannte Regeln der Technik, z.B. im Sinne der VOB – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – sind, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben oder durch Gerichtsurteile bestätigt werden.

Was ist Stand der Technik?

- Die technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, basierend auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik, präzise definiert in vielen Vorschriften und Verträgen.
- Der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung für die angestrebten Ziele (z.B. eines hohen Umweltschutzniveaus) gesichert erscheinen lässt. Er ist aber noch nicht langjährig erprobt oder allgemein anerkannt.

Was sind (allgemein) anerkannte Regeln der Technik?

- Technische Regeln bzw. Technik Klauseln für Entwurf und Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten.
- Spezielle Regeln, die in der Wissenschaft allgemein als richtig anerkannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen nach Werkvertragsrecht für den Sollzustand eine Minimalforderung dar, bei Nichteinhaltung liegt schon ein Mangel vor.

Auch DIN-Normen sind nicht unmittelbar gleichzusetzen mit (allgemein) anerkannten Regeln der Technik. Für DIN-Normen oder für FLL-Regelwerke besteht nur die Vermutung, dass sie den (allgemein) anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Vermutung ist widerlegbar, denn in den Normenausschüssen werden auch Interessensstandpunkte vertreten. Außerdem entsprechen Normen nicht immer dem aktuellen Kenntnisstand.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der Stand der Technik ein höheres wissenschaftlich/technisches Anforderungsniveau umfasst, die breite Anwendung und Bewährung in der Praxis jedoch noch aussteht.

FLL-Regelwerke als Vertragsbestandteil

Grundsätzlich gilt in Deutschland die Vertragsfreiheit zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Sie können freie Vereinbarungen treffen, soweit diese nicht durch Gesetze/Verordnungen eingeschränkt werden oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Andere Einschränkungen ergeben sich dadurch, dass der Staat per Erlass oder Verordnung der öffentlichen Hand als Auftraggeber vorschreibt, wie sie Aufträge zu vergeben hat und wie Verträge zu gestalten sind (vertragsrechtlich und technisch).

Als Vertragsbestandteile werden in der Regel die sog. gewerbliche Verkehrssitte (d.h. verkehrsübliches Verhalten), die allgemeinen Regeln der Technik und der Handelsbrauch vorausgesetzt.

Vertragsrechtliche Grundlagen sind u.a. das Bürgerliche Gesetzbuch (bei einem Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB), die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB) – Teil B und DIN-Normen.

FLL-Regelwerke decken vor allem Arbeitsbereiche von Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau ab, die von Normen und Standards anderer Regelwerksgeber, wie z.B. dem DIN, nicht erfasst werden können. Sie ergänzen daher Empfehlungen und Normen anderer Regelwerksgeber, indem sie sich mit spezielleren Fragestellungen, bestimmten Arbeitsbereichen und Zusammenhängen oder mit speziellen Anforderungen an den Freiraum und seine Bestandteile befassen. Durch die ausdrückliche Nennung in DIN-Fachnormen (z.B. Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920; Sportplatzbaufachnormen DIN 18035-1 bis 7) werden verschiedene FLL-Regelwerke Bestandteile von Verträgen.

Akzeptanz von FLL-Regelwerken

FLL-Regelwerke tragen zur Qualitätssicherung bei. Sie werden gern als Hilfestellung akzeptiert und angewendet und dienen häufig auch Sachverständigen und Gerichten als Grundlage für ihre Gutachten oder Urteile. Gerichtsurteile können sich direkt auf Ausführungen von FLL-Regelwerken stützen und diese im jeweiligen Einzelfall als allgemein anerkannte Regeln der Technik bewerten.

Eine wichtige Voraussetzung für ihre breite Akzeptanz ist, dass sie produktneutrale oder systemunabhängige Regelungen aufnehmen. Alle Arbeitsgremien legen bei ihrer Arbeit größten Wert auf die Beachtung dieser neutralen Ausrichtung von Regelungen der FLL.

Produkthaftung von FLL-Regelwerken

Für Haftungsfragen bei Regelwerken wurde mehrfach auf das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) verwiesen, in dem eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Produkte begründet ist. Eine verschuldensabhängige Haftung wird im § 823 des BGB beschrieben.

Aussagen aus einem Rechtsgutachten (gekürzt):

- Unterliegen technische Regelwerke der Gefährdungshaftung nach dem ProdHaftG?

Eingeführte Regelwerke sind weder ein Produkt i. S. des ProdHaftG, noch stellen veröffentlichte Inhalte einen Fehler i. S. des ProdHaftG dar. Inhalte von Druckerzeugnissen unterliegen nicht der Anwendbarkeit des ProdHaftG. Das Produkthaftungsgesetz umfasst eine Haftung für bewegliche Sachen. Die geistige Leistung selbst ist keine bewegliche Sache, sie findet jedoch in der Veröffentlichung des Regelwerkes ihre sachliche Verkörperung. Streitig ist nun, ob auch die in die Verkörperung eingeflossene geistige Leistung ein Produkt i. S. d. ProdHaftG darstellt. Der Bundesgerichtshof hat bis heute offen gelassen, ob Druckerzeugnisse überhaupt nach den Grundsätzen der Produkthaftung zu behandeln sind; in dem einzigen bislang entschiedenen Fall wurde eine Haftung abgelehnt.

Eine Information in einem Druckwerk als solche ist nicht gefährlich, sondern wird dies erst, wenn der Anwender handelt, ohne sich zu vergewissern, ob die Information zutreffend und auf den vorstehenden Sachverhalt anwendbar ist.

- Unter welchen Voraussetzungen besteht eine verschuldensabhängige Haftung gem. § 823 BGB?

Eine Haftung des Herausgebers kann nach BGB § 823 für inhaltlich nicht korrekte Angaben in einem Technischen Regelwerk aufgrund einer verschuldensunabhängigen Deliktshaftung für den Zeitpunkt der Herausgabe in Betracht kommen. So ist bei Herausgabe eines inhaltlich falschen oder aufgrund neuer Erkenntnisse überholten Regelwerks zu prüfen, ob der Herausgeber eine Verkehrssicherungspflicht kraft Sicherungsverantwortung hat, welche zum Handeln verpflichtet und gegen die schuldhaft verstoßen wurde. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit ein Technisches Regelwerk überhaupt eine Gefahrenlage für Dritte schaffen kann, da es sich lediglich um Empfehlungen handelt. Denn es sind nicht die empfohlenen Verfahren oder Standards gefährlich, diese können es erst dann werden, wenn der Anwender die Empfehlungen falsch oder ohne eigene Prüfung übernimmt oder den zugrunde liegenden Sachverhalt falsch einschätzt.

Eine Verkehrssicherungspflicht besteht ausschließlich demjenigen gegenüber, der mit dem Regelwerk befugtermaßen in Berührung kommt. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht setzt zudem ein Verschulden voraus. Eine Haftung des Herausgebers gegenüber dem Anwender ist hiernach praktisch auszuschließen, da Vermögensschäden des Anwenders von § 823 Abs. 1 nicht erfasst werden und i. d. R. von einem überwiegenden bzw. ausschließlichen Verschulden des fachkundigen Anwenders auszugehen ist.